

Ruderal- und Staudenfluren, Trockenrasen

Trockenrasen beherbergen eine sehr reichhaltige Tierwelt, darunter auch eine stattliche Anzahl gefährdeter Arten. Besiedlungsbestimmend für die Fauna sind dabei zumeist die trockenwarmen Habitatbedingungen, speziell im bodennahen Bereich, vielfach zusätzlich die Vegetationsstruktur bzw. das Strukturmosaik (aus Verbuschungsgrad sowie Höhe des Blütenhorizonts). Da Trockenrasen in der Natur in der Regel nur kleinflächig auftreten, gibt es bei den Wirbeltieren nur wenige Arten, die streng auf Sand-Magerrasen spezialisiert sind, z. B. Zaunammer, Zippammer, Heidelerleche, Zauneidechse. Bei den Wirbellosen gibt es dagegen im Bereich der Trockenrasen einen größeren Artenreichtum, z. B. an zahlreichen Arten von Wildbienen wie Sandbienen, Sandwespen, Fliegenspießwespen, Wegwespen, an Heuschrecken, Ameisen, pflanzenfressenden Käfern, Wanzen, Zikaden und Netzflüglern.

Die Tierwelt der Ruderalfluren setzt sich je nach Bodentyp und Feuchtegrad aus Bewohnern verschiedener ökologischer Herkünfte zusammen. Gefördert werden vor allem die Arten, die auf Struktureichtum in der Vegetation, auf ein hohes Angebot an Kräutern, auf Blüten, Samen oder abgestorbene Teile von grasigen und krautigen Pflanzen angewiesen sind. In den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel überwintern zahlreiche Insekten- (z. B. Marienkäfer, viele Käferlarven) und Spinnenarten. Eine große Anzahl von Wirbellosen nutzen die Ruderalfluren als Nahrungsbiotop: blütenbesuchende Insektenarten, z. B. Tagfalter, Bienenartige, Schwebfliegen und die von diesen Arten lebenden Räuber und Parasiten sowie kräuterfressende Insektenlarven. Das gleiche gilt für die von diesen Insektenarten abhängigen Glieder höherer Positionen der Nahrungskette (z. B. Neuntöter, Rebhuhn während der Jungenaufzucht). Die vertrockneten Blütenstände und das Samenangebot dienen als Herbst- und Winternahrung für verschiedene Vogelarten. Brachland hat zudem eine Bedeutung als Nahrungsreservoir für Feldhase, Fuchs, Marder, Reh. Er stellt zudem ein wichtiges Rückzugsgebiet dar. Altgrasbestände bieten günstige Verstecke zur Nestanlage und Jungenaufzucht für Vogel- und Niederwildarten.

Kiessee

Der Kiessee bietet potentiell einen Lebensraum für eine vielfältige Fauna mit Köcherfliegenlarven, Libellen, Kleinkrebsen, Stabwanzen und Wasserskorpionen. An Vögeln können Teich- und Bleßralle, Stock-, Krick-, Knäck- und Löffelente, Zwerg-, Rothals-, Schwarzhals- und Haubentaucher vorhanden sein. Zudem ist der Lebensraum je nach Gewässermorphologie für Amphibien und Fische von Bedeutung. Der Landschaftsplan der Gemeinde Müssen¹⁷ nennt Uferschwalbenröhren im Bereich des Kiessees.

Mögliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG

Das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist im Planungsraum nicht bekannt. Die ehemaligen Kiesabbauflächen stellen jedoch in den Bereichen, in denen sie sich weitgehend naturnah entwickeln konnten (Böschungen, Kiessee), wertvolle Sekundärlebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Es wird das Vor

¹⁷ Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

kommen von besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich der naturnah entwickelten Bereiche der Böschungen und des Kieselsee erwartet.

Fledermäuse

Der Kieselsee und die umgebende, kleinstrukturierte Landschaft wird mit Sicherheit von Fledermäusen als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt.

Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Die mit Gehölzen bewachsenen Böschungen werden vermutlich zur Vogelbrut genutzt. Auch im Bereich des Kieselsee ist das Vorkommen von verschiedenen Vogelarten zu erwarten.

Reptilien

Wahrscheinlich ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche, die beide besonders geschützt sind, im Bereich der Böschungflächen. Möglich ist auch das Vorkommen der Zauneidechse, die sogar streng geschützt ist.

Amphibien

Das südöstlich angrenzende Kleingewässer wird vermutlich als Amphibienlaichgewässer genutzt. Somit ist auch hier das Vorkommen besonders geschützter Arten zu erwarten. Es sind die Wanderbewegungen zu angrenzenden Gehölzbeständen zu beachten.

Libellen

An Kieselsee und Kleingewässer ist das Vorkommen von Libellen zu erwarten. Alle heimischen Libellenarten sind mindestens besonders geschützt.

Heuschrecken und Tagfalter

Diese Tiergruppen finden im Bereich der offenen Brachflächen gut geeignete Lebensräume. Ob besonders oder streng geschützte Arten dieser Tiergruppen vorkommen könnten, kann ohne Kartierung schwer abgeschätzt werden.

Laufkäfer

Für die Tiergruppe der Laufkäfer werden an die trocken-warmen Standortbedingungen angepasste, zumindest besonders geschützte Tierarten erwartet.

Biotopverbundsituation im Bereich des Planungsraumes

Es handelt sich bei dem ehemaligen Kiesabbaugebiet um ein sehr strukturreiches vielfältiges Gebiet mit einer guten Vernetzung zu den Niederungen der Fließgewässer Scheidebach und Mühlenbek.

Die ehemaligen Kiesabbauf Flächen haben sich – besonders, wenn sie nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, - zu wertvollen Sekundärlebensräumen entwickelt. Die ortsnahe La-

ge und die Freizeitnutzung führt jedoch dazu, dass die Lebensräume teilweise beunruhigt und gestört werden.

2.a.3 Schutzgut Boden

Die Geologische Karte¹⁸ stellt für den Planungsraum glazifluviale Ablagerungen aus Weichsel- und Saale-Kaltzeit (Sand und Kies) dar.

Die Bodenkarte¹⁹ gibt für den Planungsraum eine Sandgrube als künstlich veränderte Fläche an.

Die Auskiesung der Böden im Planungsraum ist als Vorbelastung zu werten. Dennoch besteht aufgrund des geringen Versiegelungsgrades eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung mit der Folge z. B. der Reduzierung der Oberflächenversickerung.

2.a.4 Schutzgut Wasser

Allgemein:

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung. Die anzustrebenden Ziele im Rahmen des Gewässerschutzes sind die Begrenzung der Flächenversiegelung, die Förderung der Regenwasserversickerung, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser, die Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe sowie der Erhalt und die Förderung des naturnahen Zustandes der Gewässer.²⁰

Oberflächengewässer

Im Umfeld des Planungsraumes ist als größeres Stillgewässer der Kiessee zu nennen, der in den

80-er Jahren durch Kiesabbau entstanden ist. Südöstlich des Gebietes 1 befindet sich ein Kleingewässer. Fließgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Grundwasser

Aktuelle Daten über die Grundwasserstände und -qualität sind nicht bekannt.

2.a.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Planungsraum hat keine besondere klimatische Funktion. Er bildet allerdings durch die Lage am Ortsrand einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima und dem Klima "kleinerer Ortslagen".

Die künstlich veränderte Topographie des Planungsraumes, die durch den Kiesabbau entstanden ist und sich durch Böschungen unterschiedlicher Neigung und Exposition auszeichnet, ist

¹⁸ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000, Blatt CC 3216 Hamburg-Ost, Hannover

¹⁹ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Bl. 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

²⁰ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

im Bereich des Kleinklimas ökologisch außerordentlich interessant für Pflanzen und Tiere des trocken-warmen Standorts.

2.a.6 Schutzgut Landschaft (vgl. Abb. 6)

Allgemein:

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit prägen. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften und der Kulturlandschaften geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf natürliche und anthropogene Veränderungsprozesse. Mit im Rahmen der Bauleitplanung vorbereiteten Maßnahmen können erhebliche raumbedeutsame Umwelteinwirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein. Hierzu gehören der Verlust von prägenden Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen sowie die nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische bauliche Anlagen oder Veränderungen des natürlichen Reliefs.²¹

Das Gemeindegebiet Müssen wird von zwei Niederungen durchzogen: die Täler von Mühlenbek und Scheidebach. Dazwischen erstreckt sich südlich und südwestlich der Ortslage ein Höhenzug bis auf Höhen von 40-45 m über NN, der im Bereich des Planungsraumes ausgekiest wurde. So ist im Planungsraum ein ganz besonderes, anthropogen entstandenes Relief vorhanden, das durch tief ausgekieste Flächen mit umgebenden, steilen Böschungen charakterisiert ist (vgl. Abb. 1). Die angrenzenden Wege und Straßen befinden sich auf dem ursprünglichen Geländeneiveau, so dass sie wie auf Wällen verlaufen.

Die Flächen im und rund um den Planungsraum werden als Acker, Spiel- oder Sportplatz, Kiessee oder Brache genutzt. Landschaftsprägend sind der Kiessee und die mit Gehölzen (südwestlich von Gebiet 1 auch eine das Landschaftsbild prägende Baumreihe) bewachsenen Wälle.

Nördlich grenzt die Ortslage der Gemeinde Müssen an. Durch die Sport- und Freizeitanlagen entsteht im Bereich von Gebiet 2 aus der ursprünglich etwas „harten“ Kante zwischen Bebauung und Landschaft ein fließender Übergang. Es handelt sich jedoch weiterhin um eine nicht ganz unproblematische, städtebauliche Situation hinsichtlich der Eingrünung der Ortsränder und der erforderlichen Nutzungsabgrenzungen zwischen Bebauung, Freizeit und Landschaft, die einen sehr sensiblen und sorgfältigen Umgang erfordert.

2.a.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Allgemein:

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, wie Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

²¹ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besonders Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.²²

Für den Planungsraum sind keine besonderen Kultur- oder Sachgüter zu nennen. Jedoch ist der Kiesabbau ein Zeugnis der Landschaftsgeschichte.

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Hinweis: Auf Anraten des Innenministeriums wurde die Darstellung des bestehenden Raiffeisenbetriebes von Mischbaufläche in Sonderbaufläche geändert. Eine Änderung des Bestandes tritt nicht ein. Nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich somit nicht.

2.b.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Im Gebiet 1 werden durch die sich nun leicht fingerartig in die Landschaft erstreckende zusätzliche Bebauung mit Hallen und Betriebsgebäuden bis zur vollen Funktionsfähigkeit der geplanten Eingrünung visuelle Beeinträchtigungen entstehen.

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung der Lärm- und Staubimmissionen eine lärmtechnische Untersuchung und eine Staubimmissionsprognose für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen durch die Lairm Consult / Hammoor erstellen lassen. Die Gutachten haben festgestellt, dass hier zwar erhebliche Immissionen vorliegen, die sich jedoch noch unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bewegen bzw. sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen halten.

Durch die Freizeitnutzung im Gebiet 2 entsteht ebenfalls zusätzlicher Lärm. Die nächste Wohnbebauung liegt jedoch in größerer Entfernung, so dass es kaum zu Beeinträchtigungen kommen wird. Lärm, Immissionen und z.T. visuelle Beeinträchtigungen werden möglicherweise durch die zusätzliche Verkehrsbelastung verursacht, die durch Besucher des Freizeitlandes Müssen von außerhalb entsteht.

Die zusätzliche Bebauung im Bereich des Überganges der Ortslage zur freien Landschaft beeinträchtigt die Naherholungsfunktion der Landschaft. Das verbesserte Angebot an Freizeiteinrichtungen im Bereich des „Freizeitlandes Müssen“ ist positiv für die Erholungsnutzung zu bewerten.

²² vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

2.b.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Eingriffen in die Pflanzenwelt und in die Lebensräume von Tieren.

Es entsteht ein Verlust von Teillebensräumen im Bereich der:

- Ruderalfluren
- Ackerflächen.

Weiterhin entstehen indirekte Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume:

- Sukzessionsgehölze und Ruderalfluren im Bereich ehemaliger Kiesabbauböschungen
- Kiessee
- Ruderalfluren.

Indirekte Beeinträchtigungen entstehen für Pflanzen und Tiere. Die Pflanzenwelt der Ruderal- und Staudenfluren sowie der Trockenrasen wird möglicherweise durch die insgesamt Intensivierung der Nutzung im Bereich südlich der Ortslage beeinträchtigt, da eventuell auch die Nachbarflächen mehr betreten werden. Schon heute gibt es viele Trampelpfade durch die ansonsten naturbelassenen Flächen. Allerdings könnte die Ordnung der Freizeitnutzung im Bereich der Badestelle und des Freizeitlandes Müssen dazu beitragen, dass die Nutzung kanalisiert wird mit dem Ergebnis, dass die angrenzenden Flächen in Ruhe gelassen werden.

Kartierungen zur Vogelwelt liegen nicht vor. Jedoch ist von einer Bedeutung des Kiessees für Wasservögel als Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste auszugehen. Zumindest in den Sommermonaten ist hier mit Beeinträchtigungen zu rechnen, wobei auch hier von der kanalisierenden Wirkung der nun offiziellen Badestelle auszugehen ist.

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Es sind nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Unter Punkt 2.a.2 wird das mögliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten beschrieben. Durch die geplanten Vorhaben werden vermutlich kaum Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Tierarten entstehen, da es sich nur um eine kleine Baufläche handelt, die zudem die Lebensräume der Tiere nicht direkt in Anspruch nimmt (Ackerfläche). Auch die indirekten Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit, weil ausreichend Ausweichflächen für die Tierarten vorhanden sind.

2.b.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Der Planungsraum wird derzeit als Acker- bzw. Lagerfläche genutzt. Teilweise liegen die Flächen brach.

Mit den Bauleitplanverfahren wird zum Teil ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Dieser besteht im wesentlichen in Versiegelung und Überbauung.

Es entsteht ein Verlust und eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Der Boden wird im Bereich der Bauflächen in seinem natürlichen Aufbau zerstört.

2.b.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, die Beschleunigung des Wasserabflusses und der Verlust von Oberflächenwasserretention durch Versiegelung großer Flächen.

Eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken als Festsetzung im Bebauungsplan ist anzustreben.

2.b.5 Schutzgut Luft und Klima

Es ergibt sich eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung.

Es sind zusätzliche Emissionen aus Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung sowie Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten.

2.b.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird beeinträchtigt durch landschaftsuntypische Gebäude und die Unterbrechung von Sichtbeziehungen.

Es entsteht eine Neustrukturierung des Landschaftsbildes.

Es ergibt sich eine Veränderung der Ortsrandsituation.

Diese Beeinträchtigungen werden vor allem im Gebiet 1 gemindert durch die landschaftliche Einbindung durch breite Grünzonen.

2.b.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Der ehemalige Kiesabbau als Zeugnis der Landschaftsgeschichte wird weniger erlebbar sein.

2.b.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes Wirkungsgefüge.²³

²³ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

Im Planungsraum führt die Überbauung von Böden zu einem Verlust der Bodenfunktionen. Dazu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluß, während die Versickerung unterbunden wird.

Boden geht in Teilen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren.

Der Landschaftsteil wird als Erholungsraum für den Menschen reduziert.

Der Verlust von Vegetation beeinflusst das Kleinklima.

Aufgrund der geringen Fläche der geplanten Baumaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.b.9 Zusammengefaßte Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei der im Gebiet 1 vorgesehenen Bebauung handelt es sich um Sonderbauflächen. Die bestehenden Betriebsflächen der Raiffeisenbank eG Büchen in Müssen, die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen dargestellt sind, werden nun ebenfalls als Sonderbauflächen dargestellt, da dies der vorhandenen Nutzung eher entspricht. Im Gebiet 2 wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Liegewiese, Badestelle vorgesehen.

Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Für den Menschen ergeben sich Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion. Die geplante Bebauung führt zu einer Veränderung der Ortsrandsituation. Im Plangebiet selbst werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Bereich der Ruderalfluren und Äcker zerstört. Im Umfeld sind indirekte Auswirkungen durch Beunruhigung auf Sukzessionsgehölze und Ruderalfluren im Bereich der ehemaligen Kiesabbauaböschungen sowie auf den Kiessee nicht auszuschließen. Es kommt voraussichtlich zu einer Intensivierung der Nutzung im ehemaligen Kiesabbaugebiet südlich der Ortslage, die jedoch durch die Flächenzuweisung kanalisiert wird, indem in einigen Bereichen die Nutzung intensiviert wird und andere Bereiche beruhigt werden.

Auswirkungen durch den vermehrten Bade- und Freizeitbetrieb auf die Vogelwelt des Kiessees sind nicht auszuschließen.

Die Schutzgüter Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut Landschaft wird beeinträchtigt durch die Veränderung der Ortsrandsituation, da sich die geplanten Bebauungen leicht fingerartig in die Landschaft erstrecken. So entsteht zumindest bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Eingrünungen eine visuelle Beeinträchtigung. Das Landschaftsbild des ehemaligen, jetzt brach liegenden Kiesabbaugebietes wird neu strukturiert.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Tab. 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - visuelle Beeinträchtigungen bis zur vollen Funktionsfähigkeit der geplanten Eingrünungen - geringfügig zusätzlicher Lärm und Immissionen durch Erweiterung des Raiffeisengeländes - Veränderung der Ortsrandsituation („fingerartige“ Bebauung) - Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr und Lärm im Bereich des „Freizeitlandes Müssen“ - verbessertes Angebot an Freizeiteinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> •• • •• • --
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Teillebensräumen im Bereich der Ruderalfluren und Äcker - indirekte Beeinträchtigung von Teillebensräumen im Bereich ruderalisierten Kiesabbauböschungen und Ruderalfluren - indirekte Beeinträchtigung des Kiesees durch Beunruhigung – Auswirkungen insbesondere auf die Vogelwelt - Chance zur Schaffung von Potenzialen für neue Lebensräume durch Neuanlage von Gehölzstreifen und Grüngestaltung von privaten und öffentlichen Grünflächen sowie durch die außerhalb des Plangebietes angelegten Ausgleichsflächen - Chance zur Ordnung der Freizeitnutzung im Bereich des Kiesees durch Intensivierung der Nutzung in Teilbereichen und Beruhigung anderer Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • •• •• -- --
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (z.B. Oberflächenwasserretention) - Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> •• ••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses - Verlust von Oberflächenwasserretention 	<ul style="list-style-type: none"> •• • •
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung - keine erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • --
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Neustrukturierung des Landschaftsbildes im Bereich der zur Zeit brach liegenden, ehemaligen Kiesabbaulandschaft - Veränderung der Ortsrandsituation durch „fingerartige Bebauung“ 	<ul style="list-style-type: none"> •• ••

Kultur- und Sachgüter	- keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern	---
Wechselwirkungen	- keine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen	--
	- visuelle Beeinträchtigungen bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Eingrünungen	**

Erläuterung: *** = hoch ** = mittel • = gering -- = nicht vorhanden

2.b.10 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Darstellung der Sonderbauflächen würde im Gebiet 1 die Erweiterungsfläche weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Das Gebiet 2 bliebe als Ruderalflur auf trockenem Standort als Lebensraum für die typischen Pflanzen und Tiere dieses Standortes erhalten. Das Landschaftsbild der ehemaligen, nun brach liegenden Kiesabbau-landschaft würde in dieser Form fortbestehen. Die Nutzung des Kiesesee bliebe ungeordnet. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere. Der Ortsrand bliebe in der derzeitigen Situation ausgebildet.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Folgende allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen ergeben sich durch die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Reduzierung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß
- Sicherung der Erholungs- und Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Sicherung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten im angrenzenden Landschaftsraum
- Sicherung der angrenzenden Kiesabbauböschungen
- Ordnung der Freizeitnutzung am Kiesesee

- landschaftsgerechte Eingrünung der neuen Bauflächen durch Gehölzpflanzungen
- Kompensation der Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt durch die Gestaltung naturnaher Flächen außerhalb des Planungsraumes.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

2.c.2 Schutzgut Mensch

Zur Sicherung der Erholungs- und Naherholungsfunktion im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Gestaltung von Grünzonen im Bereich von Gebiet 1 nach Westen, Süden und Osten mit Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung
- Gestaltung der Grünfläche im Bereich des „Freizeitlandes Müssen“ als Spielplatz, Liegewiese und Badestelle.

Unvermeidbare Belastungen

Die möglichen Belastungen für die Menschen im angrenzenden Wohngebiet durch den zusätzlichen Verkehrslärm bei An- und Abfahrten zum „Freizeitland Müssen“ sind nicht zu vermeiden. Auch die Veränderung der Ortsrandsituation und die visuellen Beeinträchtigungen bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Eingrünungen können nicht vermieden werden.

2.c.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgesehen:

- Beschränkung der Erweiterung der Sonderbauflächen auf das geringstmögliche Maß
- Anlage von Gehölzstreifen an den Rändern der Sonderbauflächen
- Erhaltung und Schutz der Böschungsbereiche angrenzend an Gebiet 1
- Ausweisung einer offiziellen Badestelle zur Ordnung der Freizeitnutzung am Kiessee
- Anlage von externen Kompensationsflächen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen der Ackerflächen durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Sonderbauflächen nicht zu vermeiden. Ebenso sind die indirekten Auswirkungen auf Teillebensräume der ruderalisierten Kiesabbauböschungen und Ruderalfluren sowie auf die Fauna und Flora des Kieselsee nicht zu vermeiden.

2.c.4 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Beschränkung der Bodenversiegelung durch die Festlegung einer GRZ
- Anlage naturnaher Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und anteilige Versiegelung der Böden ist unvermeidbar.

2.c.5 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen werden für das Schutzgut Wasser vorgesehen:

- Beschränkung der Bodenversiegelung durch die Festlegung einer GRZ.

Unvermeidbare Belastungen

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die obengenannte Begrenzung der Versiegelung reagiert werden. Dennoch verbleibt durch den erhöhten Oberflächenabfluß eine Restbelastung.

2.c.6 Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wird wie folgt reagiert:

- Gestaltung von Grünzonen innerhalb des Gebietes 1 nach Westen, Süden und Osten mit Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung
- weitgehend naturnahe Gestaltung der Grünfläche im Gebiet 2.

Unvermeidbare Belastungen

An unvermeidbaren Belastungen für das Schutzgut Landschaft verbleibt die veränderte Ortsrandsituation und die Neustrukturierung des Landschaftsbildes, die insbesondere bis zur vollen Funktionserfüllung der Anpflanzungen deutlich sein wird.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Erweiterung der vorhandenen Bauflächen im Bereich der Raiffeisen geprüft. Eine Variante war eine wesentlich umfangreichere Erweiterung in Richtung Süden. Diese Möglichkeit wurde jedoch ausgeschlossen.

Andere Standorte sind im Rahmen dieser Planung in Müssen nicht untersucht worden. Eine ausführliche Diskussion von geeigneten Flächen zur Siedlungserweiterung wurde allerdings bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen durchgeführt.

3 Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Grünordnungsplan bzw. ein Grünordnerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung einschließlich einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung der Lärm- und Staubimmissionen eine lärmtechnische Untersuchung und eine Staubimmissionsprognose für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen durch die Lairm Consult / Hammoor erstellen lassen.

Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen für den Planungsraum wurden nicht erstellt. Die Bestandsbeschreibungen beziehen sich auf die Erhebungen des Landschaftsplanes Müssen²⁴. Genauere Kartierungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung von Bepflanzungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Bebauungspläne und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Planungsraum besteht aus zwei Gebieten. Beide Gebiete gehören zu dem ehemaligen Kiesabbaugebiet südlich der Ortslage Müssen. Die Planung für das Gebiet 1 dient der baulichen Erweiterung der Gebäude und Betriebsflächen der Raiffeisenbank eG in Müssen. Es werden hier Sonderbauflächen dargestellt, die von Grünflächen eingerahmt werden. Die bestehenden Gebäude und Betriebsflächen der Raiffeisenbank eG werden nun ebenfalls als Sonderbauflächen dargestellt. Der angrenzende Böschungsbereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Für Ge-

²⁴ Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

biet 2 soll der Flächennutzungsplan auf der Grundlage der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen korrigiert werden. Die Darstellung umfasst eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Liegewiese und Badestelle. Der Badebetrieb am Kiessee soll so neu geordnet werden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereitet werden, sind folgende zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate
- die Veränderung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren im Bereich von landwirtschaftlich genutzten bzw. brach liegenden Flächen im ehemaligen Kiesabbaugebiet
- die mögliche, indirekte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume (Kiessee, Ruderalfluren und Sukzessionsgesellschaften)
- die Neustrukturierung des Landschaftsbildes
- visuelle Beeinträchtigungen
- die Veränderung der Ortseingangssituation
- Lärm und zusätzliche Verkehrsbelastung entstehen möglicherweise bei An- und Abfahrten zum „Freizeitland Müssen“.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Dazu gehören:

- die Minimierung der Bodenversiegelung
- die Anpflanzung von Gehölzstreifen an den Rändern des Gebietes 1 zur landschaftlichen Einbindung
- die Anlage von externen Kompensationsflächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bauflächenentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.00 Erschließung

Das Gebiet wird erschlossen über die Raiffeisenstraße und teilweise über die Straße Am Sande. Die Zufahrt zum jetzigen Betriebsgelände kann aufgrund des Standortes der Waage nicht verändert werden. Die Betriebsabläufe mit den jetzigen Zufahrten werden beibehalten. Die Erweiterungsflächen werden über die jetzigen vorhandenen internen Betriebswege, durch Verlängerung, erschlossen.

5.00 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen mit Anschluss an das Wasserwerk Büchen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde Büchen.

Regenwasserentsorgung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzt Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Für die Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers ist von den Eigentümern eine Einleiteerlaubnis nach §§ 2, 3, 7 und 7a WHG zu beantragen.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der E.ON.

Fernsprechversorgung

Die Fernsprechversorgung erfolgt über die Anlagen der Telekom.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der E.ON/Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg mbH (AWL) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragte Dritte durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Schadstoffe aus privaten Haushaltungen („Sonderabfälle“) können durch Abgabe an den Abfallwirtschaftsstationen Grambek und Wiershop entsorgt werden.

Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen durch vorhandene Hydranten.

6.00 Lärmtechnische Untersuchung

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung eine lärmtechnische Untersuchung, für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen, durch die Lairm Consult / Hammoor erstellen lassen.

Die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes ist verträglich. Die geforderten Festsetzungen, in sehr geringem Umfange, werden in der verbindlichen Bauleitplanung in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Müssen aufgenommen.

Aufgrund von Bedenken wurden die Betriebsabläufe auf dem Raiffeisengelände nochmals überprüft und geändert, um Lärminderungen zu erreichen. Diese Lärminderungen werden über die neu gerechnete Planungsvariante 2, über einen städtebaulichen Vertrag, der ebenfalls Anlage zur Begründung wird, abgesichert.

Die Lärmtechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

7.00 Staubimmissionen

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung eine Staubimmissionsprognose, für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen, durch die Lairm Consult/Hammoor erstellen lassen.

Die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen ist verträglich.

Die Staubimmissionsprognose ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

8.00 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Am 11.04.05 und 03.05.2005 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ziele:

- Ausweisung von Mischbauflächen,
- Ausweisung von Grünflächen/Fortfall von Flächen für Maßnahmen zur Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft
- Ausweisung von Wohnbauflächen

Am 17.05.06 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und die Abwägungen der Stellungnahmen vorgenommen.

Es gab erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung zum Teilbereich 3, unter anderem eine negative landesplanerische Stellungnahme, sodass auf die derzeitige Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich verzichtet wird und diese Fläche bei einer der nächsten Flächennutzungsplanänderungen erneut beraten wird.

Gegen die Fläche 1 Raiffeisen gab ebenfalls Bedenken bzw. Prüfaufträge. Diesen Anregungen und Bedenken ist die Gemeinde gefolgt und hat auch die Festsetzungen, wie vorgenommen, damit überprüft. Es wurden ein Lärmgutachten und ein Staubimmissionsgutachten erstellt und zwar nicht nur überschlägig wie gefordert, sondern detailliert auch im Hinblick auf den noch aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Müssen. Hierbei wurde auch die Festsetzung als Mischgebiet überprüft und die Anregungen hier Gewerbe- oder Sonderbaufläche auszuweisen. Die Gutachten haben festgestellt, dass hier zwar erhebliche Immissionen vorliegen, die sich jedoch noch unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bewegen bzw. sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen halten. Somit kann auch an der Mischgebietsausweisung festgehalten werden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, einschließlich Abstimmung mit den Nachbargemeinden und den nach § 59 zu beteiligenden Verbände wurden durchgeführt.

Vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und vom Kreis Herzogtum Lauenburg wurde Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken vorgebracht. Das Innenministerium hat weiterhin Bedenken gegen die Ausweisung als Mischgebietsfläche da nach heutiger Rechtslage auch für den bestehenden Betrieb, aufgrund der Art und der Größenordnung des Gewerbebetriebes, eine Zulässigkeit in einem Mischgebiet nicht mehr gegeben wäre. Nach einer erneuten Abstimmung wurde vereinbart, da die Gemeinde hier kein allgemeines Gewerbegebiet wünscht, eine Sonderbaufläche auszuweisen und zwar nicht nur für den Erweiterungsbereich son

dem auch für den bestehenden Betrieb, damit die anschließende verbindliche Bauleitplanung entsprechend durchgeführt werden kann.

Durch die Änderung der Mischgebietsfläche in Sonderbaufläche und die Erweiterung des Plangeltungsbereiches um den bestehenden Betrieb sind die Grundzüge der Planung berührt und es ist eine erneute Auslegung erforderlich. Die übrigen vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind mehr redaktioneller Art und wurden teilweise berücksichtigt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 wurde durchgeführt. Nur vom Kreis Herzogtum Lauenburg wurde eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken vorgebracht, mit gleichen Anregungen wie bei der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. Das Abwägungsergebnis ist deckungsgleich, die Anregungen und Bedenken wurden nicht berücksichtigt bzw. durch andere Maßnahmen ersetzt.

Der abschließende Beschluss wurde am 7.03.2007 von der Gemeindevertretung gefasst.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Internet - Bekanntmachungsfehler für die öffentliche Auslegung festgestellt, der eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich macht.

Des Weiteren wurden im, parallel zum Gebiet 1, betreffenden Bebauungsplan Nr. 7 Bedenken gegen die Grundlagen des Lärmschutzgutachten und aufgrund des Lärms geltend gemacht.

Darauf folgte eine nochmalige innerbetriebliche Überprüfung. Vorschläge zur Verlagerung des ruhenden als auch des fahrenden Verkehrs in südliche Bereiche des Grundstückes waren das Ergebnis. Dadurch wurde die Erweiterung des Plangeltungsbereiches in südlicher Richtung um 30 m erforderlich. Durch die Erweiterung des Plangeltungsbereiches sind die Grundzüge der Planung berührt und es ist eine neue Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.10.2007.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte vom 26.10.2007 bis zum 26. 11.2007.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind mehr redaktioneller Art mit einer Ausnahme, Bedenken gegen die Aussagen des Lärmschutzgutachtens. Das Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich geändert und ergänzt um Planungsvariante 2. Dies war Ergebnis einer erneuten Überprüfung der Betriebsabläufe um alle Möglichkeiten der Lärminderung auszuschöpfen. Die Planungsvariante 2 wird über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert, sodass alle zur Verfügung stehenden Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der abschließende Beschluss wurde am 7.02.2008 gefasst.

9.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen am **07.02.2008** gebilligt.

Müssen, den *28.04.2008*

Bürgermeister

